



# AMTSBLATT

**des Landkreises Dillingen a.d. Donau**

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. April 2009

Nr. 8

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Dillingen a. d. Donau für das Jahr 2009**

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreises Dillingen a. d. Donau werden mit dieser Verfügung dazu verpflichtet, ihre Bienenvölker bis spätestens zum 31. Dezember 2009 gegen die Varroatose zu behandeln.
2. Die Behandlung darf nur mit zugelassenen Mitteln und erst nach Trachtende durchgeführt werden.
3. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der genannten Verpflichtung gewährt werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen wird angeordnet.
5. Für den Erlass dieser Verfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- Bei Einsatz von Perizin®, Milchsäure 15 % oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us.vet. ist zu beachten, dass die Präparate nur in brutfreien Völkern angewandt werden dürfen.
- Die Angaben des jeweiligen Arzneimittelherstellers zu den Anwendungsmodalitäten sind strikt zu beachten.
- Arzneimittelanwendungen (apothekenpflichtig) sind im Bestandsbuch zu dokumentieren.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen an der Donau eingesehen werden (Große Allee 26, 89407 Dillingen an der Donau, Zimmer 014 im Erdgeschoss).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen an der Donau, Große Allee 24 in 89407 Dillingen an der Donau, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (GVBl Nr. 13 vom 22. Juni 2007) wurde im Bereich des Veterinärrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dillingen a. d. Donau, den 16.04.2009  
Landratsamt

*Alefeld*  
Oberregierungsrat

---

Dillingen a.d.Donau, 17. April 2009  
Leo Schrell, Landrat